

Zu den Thesen der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa

Im Frühjahr 1967 erreichten die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene einen ersten Abschluß. Sie waren gemeinsam durch die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung sowie durch den Lutherischen und den Reformierten Weltbund veranstaltet worden. Nach vier ausführlichen Sitzungen in Bad Schauenburg (Basel Land) war der Gesprächskreis in der Lage, die ersten Ergebnisse allen 83 lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa, die zu den Weltbünden bzw. zum Ökumenischen Rat gehören, zuzuschicken. Es handelt sich um einen Bericht („lutherische und reformierte Kirchen in Europa auf dem Weg zueinander“) sowie um Thesenreihen über das Wort Gottes, das Gesetz und das Bekenntnis*. Alle Kirchen waren um Ihre Stellungnahme gebeten worden, und es liegen bisher die Antworten von 21 Kirchen vor.

Ein Jahr nach Abschluß der Gespräche traf sich in Tutzing ein kleiner Kreis der Arbeitsgemeinschaft mit Mitarbeitern der beiden Weltbünde und Vertretern von Glauben und Kirchenverfassung zu einer ersten Auswertung. Dabei wurde einerseits das unterschiedliche Gewicht der Antworten festgestellt; es war nur selten möglich, in relativ kurzer Zeit offizielle Synodalerklärungen abzugeben, und so wurden häufig theologische Ausschüsse oder Einzelpersonen um die Abfassung einer Antwort gebeten. Auf der anderen Seite ist das Interesse an der Fortsetzung der Gespräche sehr klar zum Ausdruck gebracht worden, teilweise in gewisser Kritik, überwiegend aber in Anerkennung der bisherigen Ergebnisse.

Es ist nur schwer möglich, die Stellungnahmen zu dem erwähnten Bericht zusammenzufassen. Eine Reihe von Äußerungen besteht in einer Ergänzung der geschichtlichen Darstellungen. Andere halten gewisse Korrekturen am Bericht für notwendig. Zusammenfassend kann man sagen, daß die positiven Stimmen überwiegen. In einigen Ländern sind inzwischen Arbeitsgruppen gebildet worden, um die Gespräche für die eigene Situation fruchtbar zu machen (Deutschland, Österreich).

In Tutzing wurde beschlossen, daß drei Mitglieder des Gesprächskreises gebeten werden sollten, Kritik und Zustimmung zu den drei Thesenreihen zusammenzufassen. Ihre Arbeiten werden hier vorgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, daß sie im eigenen Namen schreiben. Die vollständigen Antworten der Kirchen zu Bericht und Thesen sind in vervielfältigter Form beim Sekretariat für Glauben und Kirchenverfassung erhältlich (Preis DM 4,-).

* Die Texte sind u. a. veröffentlicht in: Auf dem Weg, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft, EVZ-Verlag Zürich. Eine ausführliche Darstellung hat W. Dantine gegeben: Der ökumenische Ertrag der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa, Ökumenische Rundschau, 16. Jahrgang, S. 358 ff.

Im April 1969 wird eine weitere Gesprächsrunde eröffnet werden. Sie wird sich von der vorigen vor allem dadurch unterscheiden, daß in ihr mehr als bisher die Kirchen selber zu Wort kommen sollen und das Ziel darin besteht, „die Gemeinschaft unter den Kirchen zu stärken“. Auch sollen nun einige Vertreter der unierten Kirchen Deutschlands eingeladen werden. Das Thema der nächsten Sitzung heißt „Kirchentrennung und Kirchengemeinschaft“ und soll, ausgehend vom Neuen Testament, sowohl die geschichtlich überlieferten wie die heutigen Faktoren der Kirchentrennung behandeln. Darüber hinaus sind die beiden Weltbünde dabei, die Gespräche in Nordamerika und in Europa gemeinsam auszuwerten. Eine von ihnen bestellte Kommission hat zu Anfang dieses Jahres die Frage behandelt, „welche Maßnahmen zur weltweiten Koordinierung des Dialogs zwischen Lutheranern und Reformierten in verschiedenen Teilen der Welt“ ergriffen werden sollen. Es besteht die Hoffnung, daß die beiden Weltbünde sich auf ihren für das Jahr 1970 vorgesehenen Vollversammlungen gleichlautend zu diesem Thema äußern werden.

Reinhard Groscurth

Zu den Thesen über das „Wort Gottes“

Die Thesen über das „Wort Gottes“ haben in den Stellungnahmen keine besonders große Aufmerksamkeit erhalten. Nur in etwas mehr als der Hälfte der Stellungnahmen werden diese Thesen überhaupt erwähnt und dann in der Regel nur sehr kurz. Einen Sonderfall stellt die Antwort der Kirche Augsburgischer Konfession im Elsaß und in Lothringen dar, die zu diesem Thema auf die Ergebnisse entsprechender Studien einer gemeinsamen lutherisch-reformierten Kommission der Fédération Protestante de France hinweist, die als ein verheißungsvoller Fortschritt betrachtet werden, ohne jedoch volle Zustimmung zu finden.

Inhaltlich umspannen die Stellungnahmen ein sehr weites Spektrum, welches von einer generellen Zustimmung (Rat der Ev. Kirche der Union) bis hin zu einer ziemlich starken Abwertung geht. Die negativsten Äußerungen sind auf lutherischer Seite gefallen (siehe vor allem die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.=Luth. Kirchen in Deutschland). Generell kann wohl gesagt werden, daß die reformierten Kirchen diese Thesen positiver aufgenommen haben als die lutherischen, obwohl Kritik und Zustimmung von beiden Seiten geäußert wurden.

Als positiv wird schon die Tatsache angesehen, daß dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt wurde, weil „die Gemeinsamkeit der Gründung auf die Heilige Schrift zweifelsohne das Spezifikum der reformatorischen Schwesternkirchen“ sei, was im Miteinander der Ökumene als Ganzer deutlich in Erscheinung trete (Theologischer Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz; Ev. Kirche von Westfalen). Eine Kirche (Niederländische Reformierte Kirche) meint, es müßte

möglich sein, über das den beiden Konfessionen Gemeinsame noch mehr auszusagen, als was in den Thesen enthalten ist, und zwar sowohl im Hinblick auf das *geschriebene* Wort Gottes (die Schrift als einzige Norm der Predigt und des Bekennens; Schrift und Tradition; Wort und Geist) wie im Hinblick auf das *gepredigte* Wort (Predigt als eine der *notae ecclesiae*: als Auslegung der Schrift; Wort und Sakrament). Oder aber es wird gesagt, die Thesen könnten mit Vorteil „auf bestimmte Wertsituationen“ angewandt und in dieser Weise weiterführend aktualisiert werden (Rat der EKV). Andere Stellungnahmen meinen jedoch, es wäre im Hinblick auf das die Kirchen *Trennende* eine größere Ausführlichkeit am Platze.

In einem Fall findet man (obwohl der Schlußfolgerung, die in These 5 aufgezählten Lehrdifferenzen dürften keine kirchentrennende Kraft haben, zugestimmt wird), daß „das Problem“ damit noch nicht gelöst ist, u. a. weil die Thesen zu undifferenziert vom „Wort Gottes“ sprechen, ohne die verschiedenen Inhalte dieses Begriffes zu berücksichtigen (Theol. Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes). Im anderen Fall meint man, gerade der Nachweis, inwiefern es bei solchen Unterschieden um „Gegensätze innerhalb einer Gemeinsamkeit“ geht, müßte vertieft werden (Theol. Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz; Ev. Kirche von Westfalen). In einem Votum heißt es, man könne, und zwar besonders unter Beachtung des Gewichtes, welches die Bekenntnisthesen der Bestimmung der „Mitte“ der biblischen Botschaft beimessen, nicht verstehen, wieso die fünfte These über das „Wort Gottes“ eine Differenz in der Frage nach dieser „Mitte“ als nicht kirchentrennend bezeichnen könne (siehe Anlage zur Stellungnahme des Norwegischen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes). Eine andere Stellungnahme meint, es sei in der Schlußfolgerung der Thesenreihe ein Ergebnis vorweggenommen, das gewiß erwünscht sei, die Untersuchungen „könnten aber auch zu einem entgegengesetzten Ergebnis führen“ (Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen).

Was Einzelheiten betrifft, ließe sich den Stellungnahmen eine lange Liste von Positivem wie auch von Negativem entnehmen. Als positiv wird angemerkt, daß die Beziehung von Schriftprinzip und Rechtfertigungslehre dargelegt wird: In dem Verständnis des Verhältnisses von Formal- und Materialprinzip liege eine für die Kirchen der Reformation wichtige Gemeinsamkeit (Theol. Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz; Ev. Kirche von Westfalen). Ferner wird die Bestimmung des Zusammenhanges zwischen dem Wort der Schrift und dem Vollzug der Verkündigung bejaht (in denselben Stellungnahmen). Darüber hinaus wird als wesentlich die gemeinsame Überzeugung angesehen, daß „alle Erfahrung Gottes unter die Zucht der Schrift gestellt werden muß (These 2) und daß gerade dies zu lebensschaffender Freiheit führt (These 4)“ (Theol. Kommission des Schweizerischen Ev. Kirchenbundes).

Kritisch vermerkt wird eine nach der Ansicht einiger Voten zu einseitige Betonung der *menschlichen* Seite des Wortes Gottes in These 4 (Theol. Kommission des Schweizerischen Ev. Kirchenbundes). Man vermißt hier einige Worte über die Inspiration (Presbyterian Church in Ireland) und überhaupt klarere Ausführungen über Autorität, Würde, Sonderstellung und Wirkungskraft des Wortes (Anlage zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.=Luth. Kirchen in Deutschland). Zwei lutherische Voten vermuten in der Bestimmung des Verhältnisses von schriftlich fixiertem Wort und lebendigem Wort (Werkzeug des Geistes) in These 4 ein reformiertes „wird“ anstelle des von lutherischer Theologie her zu fordernden „ist“ (Anlage zur Stellungnahme des Norwegischen Nationalkomitees des LWB; Anlage zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.=Luth. Kirchen in Deutschland). Eine Stellungnahme, die dem Gesamthalt aller drei Thesenreihen im wesentlichen meint zustimmen zu können und in ihnen die Ermöglichung einer erheblichen sachlichen Annäherung in den zwischen den beiden Kirchen bestehenden Kontroversfragen erblickt, findet jedoch, daß die Thesen über das Wort Gottes, vor allem in der fünften These, zu viele Fragen offenlassen. Beispielsweise werden Fragen wie diejenigen der Inkarnation, von Wort und Sakrament, Gesetz und Evangelium erwähnt (Ökumenischer Ausschuß des Deutschen Nationalkomitees des LWB).

Alles in allem sind die Bemerkungen sehr summarisch. Ein Versuch, im Hinblick auf die Fortführung der Arbeit einen weiterführenden Ansatz zu finden, liegt nur in der Stellungnahme der Theologischen Kommission des Schweizerischen Kirchenbundes vor. Sie nimmt zunächst mit kurzen Strichen eine tiefergehende Charakterisierung der konfessionellen Unterschiede und der auf beiden Seiten jeweils vorliegenden besonderen „Gefahren“ vor, um sodann die Frage zu stellen, „ob nicht ein Denken, sei es in den Kategorien personhafter Begegnung, sei es in denen der Aufrichtung einer Herrschaft . . . hier weiterführen könnte“.

Der summarische Charakter der Antworten hängt natürlich damit zusammen, daß auch die Thesen selber ziemlich summarisch sind – vor allem gilt das für die fünfte These. Nicht zuletzt liegt hier ihre Schwäche, wie jeder, der an der Ausarbeitung teilgenommen hat, zugeben würde. Diese Knappheit mußte notwendigerweise mancherlei Unklarheit oder gar Zweideutigkeit mit sich bringen. Zwar muß man, um den Thesen gerecht zu werden, beachten, daß sie nur ein Teil eines umfassenderen Ganzen sind. In ihrer Substanz entstammen sie einem früheren Stadium der Arbeit der Gesprächsgruppe. Sie wurden jedoch in diesem Stadium nicht endgültig formuliert, sondern vorläufig zur Seite gelegt. Am Ende stand man dann vor der Frage, ob man sie überhaupt in das Ergebnis aufnehmen oder sie aber einfach fallenlassen sollte. Wenn man sich, obwohl man sich der vielen Schwächen der Thesen bewußt war, dennoch für die letzte Alternative ent-

schied, war es erstens in der Meinung, daß einiges von dem, was in den Thesen fehlen mag, durch die anderen Dokumente ergänzt werden würde. Zweitens war es in dem Gefühl, diese Thesen seien in einem Rechenschaftsbericht deswegen doch unentbehrlich, weil sie gewissermaßen den Rahmen deutlich machen, der sich am Anfang der Arbeit abzuzeichnen begann und eine erste Orientierung ermöglichte. Mehr als eine skizzenhafte Andeutung des Rahmens für Gespräche zwischen zwei Kirchen, die sich beide als „Kirchen des Wortes“ verstehen, ist in diesen Thesen nicht enthalten. Die Gesprächsgruppe war sich dessen wohl bewußt – was man vielleicht auch im Text hätte angeben sollen. Man wird zugeben müssen, daß die Schlußfolgerung in These 5 ein Arbeitsprogramm wiedergibt, welches nur teilweise ausgeführt wurde.

Ivar Asheim

Zu den Thesen über das Gesetz

Die Thesenreihe II „Über das Gesetz“ hat in den vorliegenden Stellungnahmen zum vorläufigen Ergebnis der lutherisch-reformierten Gespräche eine beachtliche Aufmerksamkeit gefunden, die dem theologischen Gewicht dieses Gegenstandes entspricht. Es war auch zu erwarten gewesen, daß die Kritik gerade an diesem Lehrpunkt einsetzen würde, denn dieser gehörte lange Zeit hindurch, und zwar gerade innerhalb der jüngeren Kirchengeschichte, die noch in unsere Generation hineinreicht, zu den „heißen Eisen“ der konfessionstheologischen Polemik, wobei freilich sofort in Erinnerung gerufen werden muß, daß die innerprotestantische Kontroverse um das „Gesetz“ doch eine Erscheinung der späteren Epoche des historischen Koexistenzweges der beiden protestantischen Gruppen darstellt – bis ins 19. Jahrhundert hinein hat man in dieser Sache eher erträgliche Modifikationen, jedoch kaum einen unmittelbaren Gegensatz empfunden. Nun war es nur natürlich, daß die jüngere und jüngste konfessionspolitische Empfindsamkeit in der Kritik an unseren Thesen noch hörbar werden würde, und dies traf auch pünktlich ein. Und zwar, wie ebenfalls geradezu vorauszusagen war, von zwei einander extrem gegenüberliegenden Frontabschnitten her. Herr Kirchen-superintendent Horst Brüggemann als Sprecher lutherischer Freikirchen kommt zu dem Ergebnis, daß lutherische Theologen „nur . . . unter Verleugnung des lutherischen Bekenntnisses . . . zustimmen . . . könnten“, obwohl auch er zugesteht, daß die Thesen II noch am meisten positive Aspekte aufwiesen. Der Grund für sein Urteil ist leicht zu verstehen: Er geht von einem grundsätzlichen Dualismus von „Gesetz und Evangelium“ sowie zwischen dem „Reiche zur Rechten“ und dem zur „Linken“ aus und sieht überdies in der Konkordienformel von 1577 ein

endgültiges Ergebnis theologischen Erkennens, obwohl bekanntlich gerade die Konkordienformel einen kirchengeschichtlich bestimmten Kompromiß für eine bestimmte geschichtliche Situation gesucht und gefunden hatte.

Schärfer kommt das Verdikt von der anderen Seite. Herr Professor D. Dr. W. Niesel fordert im Namen des Moderamens des Reformierten Bundes in Deutschland die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung zu einem prinzipiellen Neuüberdenken der Gesetzes=Thesen auf. Während er offenbar die anderen Thesen ungeschoren läßt, erblickt er in unserer Theologie des „Gesetzes“, insbesondere in der These 6, eine weite Einlaßpforte für jene Teufel, die man in Barmen ausgetrieben habe. Die in unseren Thesen sehr abgewogene und vorsichtig ange-deutete, aber nun einmal reale und durch nichts aus der Welt zu schaffende, faktische Relation zwischen dem göttlichen Forderungswillen und der Existenz der Menschen im Zeit-Raum von Natur und Geschichte, der als „Schöpfung“ vom christlichen Glauben geglaubt wird, hat es ihm angetan, daß er aus ihr nur die Töne der ehemaligen Schöpfungs=Ordnungs-Ideologie heraushören konnte. Das ist bedauerlich; wer sich aber nicht die Mühe macht, die Thesen in ihrem Zusammenhang zu überdenken, wobei er doch feststellen müßte, daß in diesen jene „Teufelei“ wirklich nicht enthalten ist, sondern statt dessen nur seine eigene hergebrachte Gesetzes=Theologie wiederholt und sie als allein sinnvoll bezeichnet, der kommt freilich schwerlich zu einem positiven und fördernden Beitrag. Es gab niemand in unserer Kommission, für den nicht gerade in dieser Hinsicht „Barmen“ eine unabdingbare Grundvoraussetzung war. Aber muß man wirklich im Jahre 1934 und seiner damaligen Frontsituation stehenbleiben?

Von großem Interesse und echtem Gewicht dürfte aber nun doch sein, daß gegenüber diesen generell ablehnenden Stimmen und vielen anderen positiven Urteilen zwei ausführliche Gutachten betont lutherischer wie reformierter Kirchen zu unserer Thesenreihe vom Gesetz ein ausgesprochen zustimmendes Urteil abgeben. Die einzige lutherische Landeskirche, die sich ausführlich mit dem „Gesetz“ beschäftigt hat, nämlich diejenige von Sachsen, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die von uns vorgelegte Lehre „durchaus“ mit den Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften „vereinbaren lasse“, und stimmt dem Satz, daß „wir in der Lehre vom Gesetz keinen kirchentrennenden Unterschied zwischen uns erkennen“, ausdrücklich zu. Das ist um so bemerkenswerter, als sich dieses sächsische Gutachten als Ganzes relativ spröde gegenüber der Gesamtintention unseres Gespräches zeigt. Ebenso bedeutsam will es scheinen, daß die ausführliche Stellungnahme des Moderamens der Generalsynode der Niederländischen Reformierten Kirche mit „großer Befriedigung“ feststellt, „daß eine bedeutende Übereinstimmung erreicht wurde über eine der fundamentalsten Kontroversen zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen in unserem Zeitalter“. Die Fragen, die im Anschluß an diese Erklärung gestellt werden, gehen durchaus in

die Richtung unserer Thesen und stellen sehr beachtliche Vorschläge dar, im Gefälle ihres Duktus weiterzudenken. Das ist im Hinblick auf die erwähnten Bemerkungen Professor Niesels um so beachtlicher, als die holländische Stellungnahme ihrerseits ausdrücklich und fundamental beim Barmer Bekenntnis einsetzt und dieses in unseren Thesen wohl bewahrt und ernst genommen vorfindet.

Auch das Gutachten der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes erscheint besonders beachtlich, da es sich recht umfassend gerade mit den Thesen über das Gesetz auseinandersetzt. Das Gutachten ist grundsätzlich anerkennend und streicht darum auch die als positiv empfundenen Elemente unserer Thesenreihe heraus, kritisiert sie aber als „nicht befriedigend“ darin, daß in ihnen weder die „reformierte“ Freude am Gesetz noch die „lutherische“ Freude über die Freiheit vom Gesetz „klar aufleuchtet“. Nun kann man freilich darüber streiten, ob durch eine derartige Erwartung solche knapp formulierten Thesen nicht im Grunde überfordert sind. Was aber nun im einzelnen von den Schweizern an kritischen Einwänden vorgebracht wird, ist für ein weiteres gemeinsames theologisches Gespräch außerordentlich förderlich. Freilich muß zunächst die Abweisung des Begriffes „Forderungswillen“ und seine Ersetzung durch „das schlichte Wort ‚Anspruch‘“ als nicht gerade glücklich empfunden werden. Nicht nur, weil uns selber gerade dieses terminologische Problem lange beschäftigt hatte, sondern weil der Begriff der „Inanspruchnahme“ in unserer These 6 ohnehin als Interpretament bewußt positiv aufgenommen ist und daher der Angriff ins Leere stößt. Zudem wäre darauf zu verweisen, daß der Begriff des „Anspruches“ als solcher eben sehr formal, allgemein und zu blaß ist, um das im „Gesetz Gottes“ Gemeinte auszudrücken. Freilich muß zugestanden werden, daß die Schweizer völlig zu Recht ein „Element des Gewaltsamen“ aus dem Begriff des „Forderungswillens“ herausgehört haben. Nun lag aber der ganzen Kommission gerade daran, dieses Element gewahrt zu wissen — anders wären die Stimmen der Lutheraner unter uns, aber auch die all derjenigen, die sich der reformatorischen Theologie, und gerade auch in ihrer reformierten Erscheinungsform, verpflichtet wissen, nicht zu haben gewesen. Das moderne „Thora“-Verständnis entspricht eben nur der Auffassung bestimmter Partien des Alten Testaments und wird weder dem Ganzen desselben noch auch dem Neuen Testament gerecht.

Hingegen stellt es ein wichtiges und vorwärtsweisendes Wahrheitselement dar, wenn die Schweizer „mit Nachdruck und Bedauern“ wie bei sämtlichen Thesen so auch hier „den Hinweis auf das Wirken des Heiligen Geistes, ohne den es weder Thora noch Nomos noch irgendeinen usus legis gibt, weder Erkenntnis der Übertretung noch eine Erfüllung der Gebote“, vermissen. Hier wird ein echtes Versäumnis an unserer bisherigen theologischen Arbeit in der Kommission aufgedeckt. Nicht, daß es in unserer theologischen Diskussion nicht aufgetaucht

wäre. Wohl aber war uns bewußt geworden, daß eine Einbeziehung der ganzen Theologie des Heiligen Geistes unsere Aufgabe unendlich kompliziert hätte. Einfach deshalb, weil man mit Fug und Recht wird sagen müssen, daß sich heute die ganze Theologie vielschichtig und weiträumig vor die Aufgabe gestellt sieht, eine Theologie des Geistes neu zu konzipieren. Gerade in dieser Frage ist doch auch die gemeinsame protestantische Vergangenheit ungut belastet. Kein Theologe könnte heute einfach zu den Formulierungen des 16. und 17. Jahrhunderts zurückkehren, und insbesondere wäre über die Bedeutsamkeit, aber auch über die stereotype Wiederholbarkeit des intransigenten reformierten Insistierens auf der überall einzufügenden Formel „mediante spirito sancto“, noch außerordentlich viel nachzudenken gewesen. Aber gerade diese Problematik liegt noch im Umbruchfeld und ist nirgends deutlich ausgereift.

Gerade deswegen ist aber dieses Monitum ernst zu nehmen und den schweizerischen „Prospektiven Bemerkungen“ im Punkt 2 voll zuzustimmen: „Der Versuch eines gemeinsamen Neuentwurfes der Gesetzeslehre vom Heiligen Geist und seiner Anwaltschaft her könnte möglicherweise lutherisches und reformiertes Erbe miteinander wie mit wichtigen Elementen der römisch-katholischen, ostkirchlichen und pietistischen Heiligungslehre verbinden.“ Hier wird einer ökumenischen Theologie eine wesentliche Zukunftsaufgabe gestellt; es dürfte aber wohl der Anspruch erhoben werden, daß einer solchen Aufgabe unsere Gesetzesthesen in keiner Weise entgegenstehen. Daß unsere Thesen, mindestens ihrer Intention nach, nichts abschließen wollen, sondern Anfangsmomente einer neuen Besinnung akzentuieren möchten, darf bei dieser Gelegenheit erneut unterstrichen werden. Man darf sogar in Anspruch nehmen, daß unsere Thesen 5–7 implizit von einer theologischen Ernstnahme des Geistwirkens her entworfen sind, wenn auch dieses wesentliche pneumatologische Element nicht direkt und unmittelbar reflektiert wurde. Aber in dem notwendig künftigen Ausbau der Gesetzes-Theologie wird es gerade von den in den Thesen angelegten Grundlinien auch möglich sein, das Wirken des Geistes ausdrücklich zu beachten und anzusetzen. Dabei kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die von Brüggemann, Niesel, aber interessanterweise auch von Professor Leuba in Neuchâtel geäußerten Bedenken zur These 6 in ein neues Licht treten können. Der pneumatologische Aspekt des Handelns des Menschen in der Schöpfung würde nicht nur die Bedenken gegen die Gefahren einer Schöpfungs-Ordnungs-Ideologie bannen können, sondern auch positiv die Rolle des Menschen in der Welt als eine Aufgabe zu beschreiben erlauben, die dem versöhnten und erlösten Geschöpf den Auftrag übermittelt, die Welt im Sinne des dominium terrae anwaltschaftlich zu betreuen. Gerade hier kann dann der Gedanke von der Anwaltschaft des Geistes und die Gewißheit von der Wirksamkeit seiner Gaben auch auf Ermöglichtungen in ethischem Felde verweisen. Mit anderen Worten: das Programm einer Grundlegung

der theologischen Ethik im Blick auf die christliche Verantwortung für den einzelnen wie für die Gesellschaft taucht ernsthaft an diesem Horizont auf.

Diese Erwartung kann noch weiter ausgedehnt werden: Hinter unseren Thesen stand ein in unseren Kommissionsitzungen lange und sehr geduldig geführtes Ringen um die, auch in vielen Stellungnahmen apostrophierte, Differenz zwischen dem *primus usus legis* und seinem *tertius usus*. Gerade hier war die Annäherung am stärksten, weil die reformierten Theologen Verständnis für die lutherische Scheu vor der Gesetzlichkeit des Handelns aus Glauben, die Lutheraner aber wiederum die eigene Intention des reformierten Hängens am dritten Gesetzesbrauch als sinnvoll empfanden. Die Partner waren zu der Überzeugung gekommen, daß die hier mit Recht als wichtig empfundene Differenz doch nicht als in Ewigkeit unaufgebar zu betrachten sei, so daß neue Momente gerade für die Gesellschaftsethik erwartet werden könnten. Die energische Einbeziehung der Lehre vom Heiligen Geist, die sicher hier auch von Paulus her durchaus nahe liegt, könnte dazu beitragen, daß hier wirklich neue Wege erschlossen würden, die den von uns begonnenen Weg gut weiterführen.

Wir sehen, daß die erste Reaktion auf unsere Thesen vorwiegend positiver und förderlicher Natur war. Das läßt uns hoffen, daß wir mit unserer Arbeit auf gutem Wege sind, der nach vorne offen ist und die weitere theologische Mühe als sinnvoll erscheinen läßt.

Wilhelm Dantine

Zu den Thesen über das Bekenntnis

Von den 21 Stellungnahmen zu den Ergebnissen des Arbeitskreises lutherisch-reformierte Gespräche, die von verschiedenen Kirchen, Gremien und Theologen bis zum April 1968 eingegangen sind, haben sich nur zehn Berichte zu den Thesen über das Bekenntnis ausdrücklich geäußert.

I.

In der *positiven* Wertung wird hervorgehoben, daß man die Thesen „very acceptable and helpful“ fand. Auch wenn die Bekenntnisschriften der Reformation nicht im einzelnen genannt werden, wird die Bedeutung der Thesen darin gesehen, daß der „Zugang zur lutherisch-reformierten Kontroverse im Versuch, das Bekenntnis in den Bekenntnissen zu suchen, ein fruchtbarer Ansatzpunkt geworden ist“. So wird die geschichtliche Einmaligkeit der rezipierten Bekenntnisse anerkannt. Die Funktion der Bekenntnisse in der heutigen veränderten Um-

welt wird mit Recht aus der Analyse des Neuen Testaments abgeleitet. „Es erscheint möglich, daß in einer neuen historischen Situation ein Bekenntniskonsensus gewonnen wird, ohne die Treue zu den geschichtlich einmal vollzogenen Lehrentscheidungen zu verletzen.“ Die Thesen werden „als ein gelungener und ermunternder Versuch“ bejaht. So wird von anderen auch die Reihenfolge der Thesen über Wort – Gesetz – Bekenntnis hervorgehoben. „Hilfreich ist die Feststellung, daß bei der Entstehung und Rezeption der Bekenntnisse der Reformation auch nichttheologische Faktoren eine Rolle gespielt haben.“ Wenn auf einer Seite unterstrichen wird, daß die Konkordienformel „nicht als geeigneter Ausgangspunkt des lutherisch-reformierten Dialogs heute bezeichnet wird“, hebt dagegen eine andere Stellungnahme zu diesen Thesen hervor, daß man doch von der Formula concordiae ausgehen sollte, da „die Wahrheit der im Konkordienbuch zusammengefaßten Bekenntnisse der lutherischen Kirche in Wirklichkeit in keiner Weise überholt ist“.

Kritische Bemerkungen enthalten einige gemeinsame Brennpunkte.

1. In den Thesen über das Bekenntnis ist nicht sorgfältig genug „der Unterschied zwischen Bekenntnis und Heiliger Schrift“ wahrgenommen. Was man als Unterschied zwischen Schrift und Bekenntnis herausgestellt hat, ist das beiden Gemeinsame, „daß sie in die jeweils konkrete Situation hineingesprochen sind und doch darin nicht aufgehen“.

2. Ein großer Teil der Problematik erwächst angeblich „aus der Vermischung von Bekenntnis und Bekenntnisschrift“. Es wird auf die Tatsache hingewiesen, daß, je weiter wir von dem Akt des Bekennens im Dokument des Bekenntnisses entfernt sind, die Gefahr desto größer wird, „daß das Bekenntnis seine geistliche Autorität gegen eine gesetzmäßige vertauscht“. Von da aus stellt sich die prinzipielle Frage: „Mußten im Lichte der theologischen Ansichten im 16. Jahrhundert selbst die bestehenden Kontroversen zur Kirchentrennung führen?“ Was waren die eigentlichen Gründe, die zur Kirchenspaltung geführt haben?

3. Am stärksten wandte sich die Kritik gegen die Behauptung, daß eine Lehre, die einmal als Verfehlung des Evangeliums klar erkannt wurde, nicht in einer neuen Situation Zeugnis für die Wahrheit des Evangeliums sein kann. Das kann nur eine „Kirche, die sich selbst die Unfehlbarkeit zuschreibt“, sagen. „Der Charakter einer reformatorischen Kirche bringt gerade mit sich, daß man von einer dogmatischen Entscheidung in der Vergangenheit zurückkommen kann.“ Anfechtbar ist diese These noch von einem anderen Standpunkt: Eine Entscheidung – auch des Bekenntnisses – kann vom Evangelium her als Verfehlung erscheinen. „Das Erkennen der Verfehlung hängt ab vom klaren Erkennen des Evangeliums selbst. Jeder meint, er habe das Evangelium klar erkannt und folglich auch die

Verfehlung des anderen.“ Schon der tschechische Reformator Johannes Hus hat — neben anderen — in seinem Buch *De Ecclesia* (1413) festgestellt, daß der Papst und die Konzilien oft geirrt haben. Kirchen der Reformation, die auch aus solcher Feststellung entstanden sind, müssen auch für sich die Konsequenzen ziehen und sich „nicht die Hände derart binden lassen“.

In beiden Kirchen, der lutherischen wie auch der reformierten, hört man heute häufig die Forderung: Weg von der kirchentrennenden Vergangenheit mit ihren Bekenntnisschriften, um der heutigen Gegenwart in die Augen zu schauen und den neuen gemeinsamen Weg zu beschreiten! „Wichtiger als das Begraben der historischen Streitaxt ist eine Bekenntnisgemeinschaft, die aus einer neuen Reformation geboren ist, in welcher die lutherischen und reformierten Kirchen in einem neuen Hören des Wortes Gottes ihre gemeinschaftliche, pastorale, apostolische und diakonische Aufgabe neu entdeckt haben.“ Man darf nicht übersehen, was in diesen Thesen gesagt wurde, wie in der Neuzeit aufgebrochene historische und philosophische Probleme uns in einen neuen Horizont hineingestellt haben, der auch einen neuen biblischen Ansatz herausfordert. „Falls das hier Ausgeführte wirklich durchschlägt, wird man sicher allmählich verstehen, wie geringfügig alte dogmatische Differenzen bisweilen geworden sind, oder daß sie nur noch als verschiedene Schuldifferenzen ohne kirchentrennenden Charakter betrachtet werden können.“

II.

Selbstkritik und Selbstrevision

Als reformatorische Kirchen sind wir an die Reformation gebunden. Das soll bedeuten: Wir haben hier unseren geschichtlichen Anfang, wir haben die Errungenschaften und mit ihnen die Tradition in den Bekenntnisschriften mitgeerbt. Wir haben uns von der Reformation nicht getrennt, können das nicht und haben es auch nicht im Sinn. Daraus ergeben sich ganz bestimmte Konsequenzen.

1. In der Kirche Christi kann und darf nur die Wahrheit Jesu Christi Richter, Maß und Regel werden, wovon uns die Schrift durch das Zeugnis des Heiligen Geistes überzeugt. *Sola scriptura* muß *solus Christus* heißen. Aus diesem Bekenntnis zum alleinherrschenden Christus sind in bestimmten historisch, politisch und geistesgeschichtlich bedingten Situationen Bekenntnisschriften unserer reformatorischen Väter entstanden.

2. Diese Bekenntnisschriften gehören zur Tradition und erfüllen ihren Sinn und ihre Funktion, wenn sie zum Herrn der Schrift oder zu seiner Wahrheit führen. So sind sie eine sehr wichtige Autorität in der Kirche, aber sind nicht die letzte, absolute, das Gewissen bindende Autorität. In dieser Funktion zwingen

sie uns, anderen Brüdern zuzuhören und die von uns erkannte Wahrheit im Lichte der von den Brüdern erkannten Wahrheit zu prüfen. Denn die Wahrheit ist nicht Abglanz unserer Erfindungen, Erlebnisse und Erkenntnisse. Die Wahrheit ist die Mitte der Schrift selber: der sich zum Menschen herabneigende und in Christus mit dem Menschen solidarisch gewordene versöhnende Gott. So sind Bekenntnisschriften nur Meilensteine auf dem Wege zu der einen, wahren Kirche Christi. Deshalb sollen Bekenntnisschriften unsere dienenden Gefährten, nicht aber herrschende Aufseher sein.

3. Bekenntnisschriften sind Schranken, in denen Christen laufen sollen (wie die Liebe Christi uns in Schranken hält — 2. Kor. 5, 14 in der Zürcher Übersetzung), Schranken gegen subjektivistische Launen und Meinungen und Einfälle, die immer sehr willkürlich sind. Neuer Glaubenskonsensus kann sein, was die Bekenntnisschriften waren: eine wahre Hilfe für die Kirche, die stets nicht nur ausdrücken will, was sie von Gott erhalten hat und was sie im gegebenen Augenblick auf ihrem Wege als Gottes Gabe und Aufgabe versteht, sondern auch, was sie aus ihrem Verständnis der Herrschaft Christi in der Kirche als falsch ablehnen muß, weil es nur den Schein der Wahrheit trägt, aber Wahrheit Gottes nicht ist.

4. Dieser neue Glaubenskonsensus kann nur aus einem neuen, gemeinsamen Hören auf das geoffenbarte Wort Gottes entstehen. Aut nova reformatio, aut nulla confessio! Die einzelnen aus der Reformation hergekommenen Kirchen brauchen sich gegenseitig. Sie dürfen sich nicht wasserdicht abgrenzen. Unter ihnen darf kein „damnamus“, kein „anathema sit“ existieren. Diese nicht kirchentrennende Einheit der Reformation zu bezeugen, war das Anliegen des sogenannten Schauenburger Kreises — und diese Kirchengemeinschaft, nicht in Uniformität, sondern in aller Pluralität der äußerlichen Formen, zu manifestieren, bleibt weiter Aufgabe und Ziel aller evangelischen Kirchen.

F. M. Dobiáš